

Satzung
über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die Statistikstelle des
Eigenbetriebs Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim aus dem
Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Stadt Pforzheim
(Kommunalstatistiksatzung)
(0.23)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	L 2197
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	29.06.1993
	Bekanntmachung:	03.07.1993
	Inkrafttreten:	04.07.1993
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 1399
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2007
	Bekanntmachung:	29.12.2007
	Inkrafttreten:	01.01.2008
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim Tel. 07231 39-2142	

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) und des § 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24.04.1991 (GBl. S. 215) - LStatG - hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in der Sitzung am 29.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Statistikstelle

Die Stadt Pforzheim betreibt beim Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (WSP) eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

§ 2

Zulässigkeit der Datenweitergabe

Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Statistik über den Bevölkerungsstand;
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen.

§ 3

Verfahren der Datenweitergabe

(1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Weitergabe kann auf elektronischen Datenträgern oder per E-Mail erfolgen.

(2) Die Datenträger sind im verschlossenen Umschlag zu versenden.

§ 4

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt es jährlich zum Stand 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Straßenummer und Hausnummer der Wohnung in Pforzheim;
2. Datum des Einzugs;
3. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung;
4. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen;
5. Nummer der kleinräumigen Zuordnung aller Wohnungen in Pforzheim;
6. Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
7. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung;
8. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung;
9. Anzahl weiterer Wohnungen in Pforzheim oder sonst in Deutschland;
10. Datum des Zuzugs in Pforzheim und gegebenenfalls in Deutschland;
11. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Erwerbstätigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer;
12. Datum der letzten Familienstandsänderung;
13. Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit;
14. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Pforzheim;
15. Anmeldung des Ehepartners in Pforzheim für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung;
16. Anzahl der in Pforzheim lebenden Kinder unter 18 Jahren;
17. Haushaltsverbandsnummer, Stellung im Haushalt;
18. Wahlberechtigung;
19. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Pforzheim, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs;

20. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaates bei Zuzug aus dem Ausland;
21. Nummer für gemeinsame Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse;
22. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister;
23. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Pforzheim, Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Pforzheim;
24. Datum des Einzugs in diese Wohnungen;
25. Datum des letzten Statuswechsels in diesen Wohnungen;
26. derzeitiger Status dieser Wohnungen;
27. Kennung der Reihenfolge der Änderungen des Melderegisters.

§ 5

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 und Nr. 23 bis 27 sowie folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Anlass der Veränderungsmeldung;
2. Ereignisdatum und Datum der Änderung des Melderegisters;
3. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Pforzheim;
4. Gemeindeschlüsselnummer weiterer Wohnungen außerhalb von Pforzheim, Hausnummern und Status dieser Wohnungen;
5. über den Ehepartner:
 - a) Geburtsdatum, Geschlecht, Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
 - b) Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer, Meldepflicht;
 - c) Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Datum des Ein- und Auszugs für frühere Wohnungen außerhalb von Pforzheim;
 - d) Straßenummer, Hausnummer, kleinräumige Zuordnung für frühere Wohnungen innerhalb von Pforzheim;
6. bei Eheschließung:
 - a) früherer Familienstand, Familienstand des Ehepartners vor der Ehe;
 - b) Gemeindeschlüsselnummer bzw. Staatenschlüsselnummer vom Wohnort des Ehepartners, Status der Wohnung des Ehepartners, Zugehörigkeit des Ehepartners zur Wohnbevölkerung;
 - c) Straßenummer und Hausnummer der Wohnung des Ehepartners in Pforzheim;
7. bei Beendigung der Ehe:
Ehedauer;
8. bei Geburt:
 - a) Geburtsdatum, Geschlecht, Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer der Mutter und des Vaters;
 - b) Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Datum der letzten Eheschließung, Datum der Beendigung der letzten Ehe der Mutter;
 - c) wievielte Geburt in dieser Ehe;
 - d) Mehrlingsgeburt;
 - e) Rechtsstellung des Kindes;
 - f) Geburtsdatum des vorher geborenen Kindes dieser Mutter;
9. bei Sterbefall:
Sterbedatum, rechtliche Stellung zu Mutter bzw. Vater (nur bei Kindern unter 18 Jahren);
10. bei Zuzug nach bzw. Wegzug aus Pforzheim:
 - a) Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates;

- b) Status, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung und Hausnummer der Wohnung in der Ziel- oder Herkunftsgemeinde;
- c) Datum des Auszugs aus der aufgegebenen Wohnung;
- 11. bei Umzug in Pforzheim:
 - a) Straßenummer, Hausnummer und kleinräumige Zuordnung der aufgegebenen Wohnung;
 - b) Status der aufgegebenen Wohnung;
- 12. bei Staatsangehörigkeitsänderung:
frühere Staatsangehörigkeit;
- 13. bei Änderung der Religionszugehörigkeit:
frühere Religionszugehörigkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.